

Durchgeschriebene Fassung der

## Satzung

über die Ehrung verdienter Personen

vom 19.06.2008

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 12.06.2018

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Alzey verleiht für die Ehrung verdienter Personen folgende Auszeichnungen:
  - 1) Dankurkunde
  - 2) Urkunde für Sportler
  - 3) Rathausmedaille
  - 4) Partnerschaftsplakette
  - 5) Silberne Ehrennadel
  - 6) Goldene Ehrennadel
  - 7) Goldener Ehrenring
  - 8) Ehrenbürgerrecht
- (2) Die Auszeichnungen werden Eigentum der geehrten Personen. Ehrennadel und Ehrenring dürfen nur von ihnen persönlich getragen werden. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (siehe § 6) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung.

## § 2

### **Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Grundsätzlich sollen nur solche Personen ausgezeichnet werden, die sich besondere Verdienste, die dem Wohle und Ansehen der Stadt Alzey und ihrer Einwohner nutzen, erworben haben. Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, der Politik, der Kultur, der Wirtschaft und im sozialen Bereich liegen.
- (2) Die Stadt Alzey kann jedoch auch Personen, die sich über die Grenzen Alzeys hinaus besondere Verdienste erworben haben, auszeichnen.
- (3) Die Auszeichnungen werden nur an Personen verliehen, die allgemeines Ansehen genießen.
- (4) Um einer Entwertung der Auszeichnungen vorzubeugen, ist bei der Beurteilung der Verdienste ein hoher Maßstab anzulegen. Verdienste, die mit einem Entgelt abgegolten werden, bleiben außer Betracht.

## § 3

### **Voraussetzung für die Auszeichnung**

bei Hilfsorganisationen:

- (1) Die Dankurkunde erhalten Mitglieder der Alzeyer Hilfsorganisationen (Feuerwehren, THW, DRK) für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft.
- (2) Die Silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder der Alzeyer Hilfsorganisationen (Feuerwehren, THW, DRK) für 15 Jahre aktive Mitgliedschaft sowie leitende Mitglieder (z. B. Wehrführer) dieser Organisationen für 10 Jahre in leitender Zugehörigkeit.
- (3) Die Goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder der Alzeyer Hilfsorganisationen (Feuerwehren, THW, DRK) für 30 Jahre aktive Mitgliedschaft sowie leitende Mitglieder (z. B. Wehrführer) dieser Organisationen für 20 Jahre in leitender Zugehörigkeit.

bei Stadtratsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern:

- (1) Die Silberne Ehrennadel erhalten Ratsmitglieder nach 10-jähriger Zugehörigkeit zum Stadt- bzw. Ortsbeirat.
- (2) Die Goldene Ehrennadel erhalten Ratsmitglieder nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum Stadt- bzw. Ortsbeirat.

bei Vereinsmitgliedern:

- (1) Die Silberne Ehrennadel erhalten Vereinsmitglieder für 15 Jahre leitende Vereinszugehörigkeit als Vorsitzende und/oder stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Goldene Ehrennadel erhalten Vereinsmitglieder für 30 Jahre leitende Vereinszugehörigkeit als Vorsitzende und/oder stellvertretende Vorsitzende.

bei Sportlern:

Eine Ehrenurkunde erhalten Personen, die sich durch herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

#### § 4

##### **Verleihung der Rathausmedaille**

Der Bürgermeister kann die Rathausmedaille der Stadt Alzey an Personen oder Institutionen verleihen, die auf ehrenamtlicher Basis außerhalb der in den §§ 3 und 5 angesprochenen Bereichen besonderen Einsatz gezeigt haben.

#### § 5

##### **Verleihung und Form der Partnerschaftsplakette**

- (1) Für besondere Verdienste um die Städtepartnerschaften verleiht die Stadt Alzey die Partnerschaftsplakette.
- (2) Die Partnerschaftsplakette kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden.
- (3) Die aus Bronze bestehende Partnerschaftsplakette zeigt das Wappen der Stadt Alzey und trägt die Beschriftung „Verdienste um die Städtepartnerschaften der Stadt Alzey“.

#### § 6

##### **Form der Ehrennadel**

- (1) Die Ehrennadel wird in zwei Ausführungen, in Silber und Gold, verliehen.
- (2) Sie ist eine Anstecknadel mit dem Wappen der Stadt Alzey.

#### § 7

##### **Verleihung und Form des Ehrenrings**

- (1) Der Goldene Ehrenring kann nur an solche Personen verliehen werden, die sich durch langjährige hervorragende Leistungen auf sozialem, kommunalpolitischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet hohe Verdienste um das Allgemeinwohl und das Ansehen der Stadt Alzey erworben haben und die sich würdig in die Reihe der bisherigen Ehrenringträger einordnen.
- (2) Die Geehrten müssen mindestens 50 Jahre alt sein.
- (3) Der Ehrenring darf höchstens insgesamt an fünf lebende Personen verliehen werden.
- (4) Der Ehrenring ist glatt poliert und zeigt auf einer Platte das Wappen der Stadt Alzey mit der umlaufenden Schrift „Ehrenring der Stadt Alzey“.

## § 8

### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 der Gemeindeordnung kann die Stadt Alzey Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um Alzey verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, im sozialen Bereich, allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft liegen. Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können nicht für diese Ehrung bestimmend sein.
- (3) Auch Personen, die nicht Bürger der Stadt Alzey sind, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (4) Besondere Rechte und Pflichten werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet.

## § 9

### **Vorschlags- und Entscheidungsrecht**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung von Personen sind ausschließlich der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates, ebenso die Hilfsorganisationen für ihren Personenkreis.
- (2) Die Vorschläge sind ausreichend schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Verleihung der Partnerschaftsplakette, der Ehrennadeln, des Ehrenrings und des Ehrenbürgerrechts an den in den §§ 2, 5 und 7 benannten Personenkreis entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Für die Verleihung der Auszeichnungen an den in §§ 3 und 4 benannten Personenkreis ist ein Stadtratsbeschluss nicht erforderlich.
- (5) Über die Verleihung von Auszeichnungen an Personen, die nicht unter den in dieser Satzung geregelten Personenkreis fallen, entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

## § 10

### **Verleihungsurkunde**

Mit der Auszeichnung wird dem zu Ehrenden eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

## § 11

### **Durchführung der Ehrung**

- (1) Die Ehrungen werden grundsätzlich vom Bürgermeister im Rahmen des Jahresempfangs der Stadt Alzey vorgenommen.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Ehrung auch zu einem anderen Termin (z. B. Jubiläum, Einweihung) verliehen werden.

## § 12

### **Entziehung einer Ehrung**

Der Stadtrat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

## § 13

### **Nachrufe**

- (1) Bei Sterbefällen von mit der Goldenen Ehrennadel, dem Goldenen Ehrenring oder dem Ehrenbürgerrecht der Stadt Alzey ausgezeichneten Personen veröffentlicht die Stadt Alzey Nachrufe in der Allgemeinen Zeitung.
- (2) Auf vorherigen Wunsch kann auf den Nachruf verzichtet werden.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, den 12.06.2018  
Stadtverwaltung Alzey

gez.

Christoph Burkhard  
Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.